

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**von Gästeführerin Helga Stange  
für Stadtführungen und Busrundfahrten**

**Stand: März 2016**

In den folgenden Bestimmungen ist unter Auftraggeber der Besteller der Führung und unter Auftragnehmer die Gästeführerin zu verstehen.

## **1. Anmeldung und Abschluss des Vertrags**

Eine Anmeldung durch den Auftraggeber kann in fernmündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Auftragnehmers zustande. Mit Zustandekommen eines Vertragsabschlusses erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

## **2. Leistungen**

2.1. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Ist in der Bestätigung nichts anderes vereinbart, findet eine Besichtigung von Sehenswürdigkeiten von außen statt.

2.2. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, eine Änderung der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt.

2.3. Die Angabe der Führungsdauer ist ein ungefährender Wert, der auf den Kenntnissen des Auftragnehmers beruht. Je nach Gruppengröße bzw. anderen Umständen sind Abweichungen von dieser Zeitangabe möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies bei der Planung von Anschlussterminen u. ä. zu berücksichtigen.

2.4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nach Antritt der Reise infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht oder nicht in vollem Umfange wahr, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des vereinbarten Preises.

### **3. Besonderheiten bei Busrundfahrten**

Bei Busrundfahrten, bei denen die Gruppe mit eigenem Bus anreist, ist vom Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass ein Sitzplatz mit Anschnallmöglichkeit sowie eine funktionierende Mikrofonanlage für den Auftragnehmer vorhanden sind. Ist keine Anschnallmöglichkeit vorhanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Busrundfahrt zu verweigern. Bei fehlender oder beschädigter Mikrofonanlage können während der Fahrt keine Erläuterungen gegeben werden. Unabhängig davon bleibt der vereinbarte Honoraranspruch bestehen.

### **4. Besonderheiten bei dem Betreten von Liegenschaften Dritter**

Bei Veranstaltungen der Gemeinde (Taufe, Hochzeit, ...) kann es vorkommen, dass eine Kirche trotz anderslautender Bestätigung kurzfristig nicht besichtigt werden kann. Das ändert nichts am vereinbarten Führungshonorar. Ich bitte um ihr Verständnis, da es sich um ein lebendiges Gotteshaus mit lebendiger Gemeinde handelt und nicht um ein Museum.

Gleiches gilt für Museen, wenn aufgrund einer besonderen Nutzung durch den Eigentümer oder durch Dritte eine Führung nicht möglich ist.

### **5. Gruppengröße**

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Bei Überschreitung der Gruppengröße ist die Beauftragung eines weiteren Gästeführers erforderlich.

Sollte dennoch – entgegen einer anders lautenden Bestellung – die maximale Teilnehmerzahl überschritten werden, so werden dann ab der 31. Person für diese sowie jede weitere Person 3 € zusätzlich zu dem vereinbarten Honorar berechnet.

### **6. Honorar**

6.1. Das Honorar ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

6.2. Wünscht der Auftraggeber abweichend vom regulären Anfangs- bzw. Endpunkt der Führung eine Abholung oder eine Beendigung der Führung außerhalb des Eisenacher Stadtkerns werden dem Auftraggeber die zusätzlichen Aufwendungen für Beförderungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.3. Die Honorare gelten für zusammenhängende Führungen. Für von Auftraggeber eingeplante Pausen werden pro angefangenen 30

Minuten 20 € zusätzlich berechnet.

6.4. In den Preisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

## **7. Zahlung**

7.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Bezahlung am Leistungstag direkt beim Auftragnehmer bar in vollem Umfang und in der vereinbarten Wahrung.

7.2. Sofern eine Quittung im Sinne von § 368 BGB bzw eine Rechnung im Sinne von § 14 UStG gewunscht wird, wird gebeten, dies dem Auftragnehmer vorab mitzuteilen.

7.3. Werden wahrend der Leistungserbringung Zusatzleistungen mit dem Auftragnehmer ausgehandelt, sind diese sofort in bar zu bezahlen.

7.4. Sofern der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung von Dritten zu Zahlungen verpflichtet wird, werden diese Zahlungen dem Auftraggeber umgehend in Rechnung gestellt und sind vor Leistungserbringung fallig. Dies ist z. B. der Fall bei der Lizenz fur die Fuhrung in der Georgenkirche.

## **8. Eintrittsentgelte**

Anfallende Eintrittsentgelte, etc. sind vom Auftraggeber zusatzlich zu dem an den Auftragnehmer zu leistenden Honorar selbst zu tragen, so weit im bestatigten Leistungsumfang nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die entsprechenden Betrage werden vom Auftraggeber vor Ort direkt beim Betreten der eintrittspflichtigen Objekte an der dortigen Kasse gezahlt.

## **9. Wartezeit des Auftragnehmers**

9.1. Verspatungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unter dessen Mobilfunknummer schnellstmoglich mitzuteilen.

9.2. Der Auftragnehmer wartet 60 Minuten am vereinbarten Treffpunkt auf das vollstandige Erscheinen der Gruppe des Auftraggebers.

9.3. Bei Verspatungen des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Verlangerung der Fuhrung oder Reduzierung des Preises. Bei verspatetem Eintreffen der zu fuhrenden Gaste muss zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden, ob die Fuhrung verkurzt wird oder ob die ursprunglich vereinbarte Dauer realisiert werden kann.

9.3.1. Muss infolge der Verspatung des Auftraggebers der zeitliche Umfang der gebuchten Leistung gekurzt werden, da der Auftragnehmer beispielsweise im Anschluss anderen Verpflichtungen nachkommen

muss, ist dennoch der in der Bestätigung vereinbarte Preis zu entrichten. Die volle Leistung kann allerdings bei verspätetem Eintreffen nur erbracht werden, soweit es die natürlichen Gegebenheiten bzw. Öffnungszeiten öffentlicher Gebäude, Museen usw. zulassen.

9.3.2. Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ort dennoch eine Verlängerung der Führung, so werden für die Verlängerung pro angefangenen 30 Minuten 15 € zusätzlich als Honorar berechnet.

## **10. Rücktritt durch den Auftragnehmer**

10.1. Sofern aufgrund zwingender Gründe ein anderer Gästeführer als Ersatz die vereinbarte Führung zu den vereinbarten Konditionen durchführen muss, wird mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten. Auf dessen in § 309 Nr. 10 Buchstabe b BGB genannten Rechte wird verwiesen.

10.2. Wird die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, kann der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung zurücktreten oder diese ersatzlos abbrechen. Eine Entschädigung des Auftraggebers wird hier ausdrücklich ausgeschlossen.

## **11. Rücktritt durch den Auftraggeber**

11.1. Der Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) muss schriftlich erfolgen. Die Stornierung wird an dem Tag wirksam, an dem sie beim Auftragnehmer eingeht.

11.2. Bei einem Rücktritt vom Vertrag werden folgende Kosten angesetzt:

11.2.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis zu 3 vollen Werktagen vor Leistungsbeginn kostenlos.

11.2.2. Storniert der Kunde nach dem 3. Tag vor der vereinbarten Vertragsleistung, so sind 50 % des vereinbarten Preises zu zahlen.

11.2.3. Bei einem Rücktritt ab 1 Tag vor Leistungsbeginn sind 80 % des vereinbarten Preises zu zahlen.

11.3. Der Auftragnehmer behält sich hierbei vor, die vereinbarten und bereits erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen (z. B. Stornogebühren des Bachhauses).

11.4. Bleibt der Auftraggeber am Leistungstag der gebuchten Leistung fern oder nimmt sie aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht wahr, wird der im Vertrag vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Hieraus ergibt sich kein Recht des Auftraggebers auf Nachholung der Führung zu einem späteren Zeitpunkt.

11.5. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Führung auf Wunsch des Auftraggebers ist das komplette, vorher vereinbarte Honorar fällig.

11.6. Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nach Beginn der Führung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang wahr, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des vereinbarten Preises.

## **12. Urheberrecht und andere Rechte des Auftragnehmers**

12.1. Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhalts sind nicht gestattet.

12.2. Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf keine Weise vervielfältigt werden.

## **13. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

13.1. Der Auftraggeber / Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Führung bedingt durch die historische Bausubstanz der Städte, teilweise nur zu Fuß erfolgen kann und beim erforderlichen Gehen Aufmerksamkeit von Seiten der Gäste abverlangt wird (z. B. Kopfsteinpflaster, Treppen in historischen Gebäuden, Steigungen).

13.2. Bei geführten Wanderungen hat der Auftraggeber / Kunde auf geeignete Ausrüstung und Kleidung sowie Schuhwerk zu achten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.

13.3. Der Auftraggeber / Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass zu bestimmten Zeiten Sehenswürdigkeiten nicht zu besichtigen sind oder die Führung in ihrem Ablauf gestört werden kann (z. B. Großveranstaltungen mit Straßensperrung). Der Gästeführer bietet dafür Alternativen an, die in seinem Ermessen liegen, es sei denn, der Auftraggeber / Kunde äußert konkrete, durchführbare Wünsche.

13.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Erfüllung des vereinbarten Vertrags mitzuwirken und evtl. Schäden bzw. Störungen zu vermeiden.

13.5. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Führung auf Besonderheiten des Gruppenprofils (z. B. Geh- und Stehbehinderungen o. ä.) hinzuweisen. Sofern ein solcher Hinweis unterbleibt bzw erst zu Beginn der Führung erfolgt, wird seitens des Auftragnehmers keine Haftung für evtl. notwendige Leistungseinschränkungen übernommen.

13.6. Evtl. mögliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Leistungsträger anzuzeigen. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen

innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vereinbarten Leistung.

## **14. Haftung**

14.1. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs und ist finanziell begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Diese betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

14.2. Über die Mitgliedschaft im Verein Eisenacher Gästeführer e. V. besteht über den Bundesverband der Gästeführer Deutschlands e. V. eine Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenversicherung. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter [www.bvkd.org](http://www.bvkd.org)

14.3. Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.

## **15. Geltendes Recht**

Sofern nichts anderes in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt oder schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart ist, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## **16. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Eisenach in Thüringen.

## **17. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.